

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0e431b0b-5aab-307b-9814-c83b646f7f06>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Technische Regeln für Dampfkessel Ausrüstung Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung - Sicherheitsventile - für Dampfkessel der Gruppen I, III und IV (TRD 421)
<b>Ämtliche Abkürzung</b>	TRD 421
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## Abschnitt 8 TRD 421 - Herstellung und Prüfung der Armaturengehäuse (1)

Die drucktragenden Gehäuseteile der Armaturen sind nach [TRD 110](#) herzustellen und zu prüfen. Die geforderte Druckprüfung kann gegebenenfalls bei größeren Druckunterschieden im Vordruck- und Nachdruckteil von Sicherheitsventilgehäusen für beide Teile getrennt und unter Berücksichtigung der maßgeblichen Drücke durchgeführt werden.

---

#### Fußnoten

(1) [Red. Anm.](#): Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

